

**Der Senator  
für Umwelt, Bau und Verkehr**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

*Althoff*

*ajg,  
an*

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

swb Entsorgung GmbH & Co. KG  
Otavistr. 7-9  
28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Jana Schulz-Althoff

*26.06.18*

Dienstgebäude:  
Hanseatenhof 5  
Zimmer D 108

*Schulz-*

Tel. +49 421 3 61-54 87  
Fax

*Althoff*

E-Mail  
jana.schulz-  
althoff@umwelt.bremen.de

*3 Yes*

Mein Zeichen  
340-3

Bremen, 26. Juni 2018

**Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/17/2007 vom 09. Oktober 2007  
Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser und Wiedereinleitung auf  
dem Gelände des Kraftwerks Hafem, Otavistr. 7-9 in Bremen-Häfen (Industrieafen)**

EDV-Nr. 202802 (bitte bei Rückfragen angeben)  
Aktenzeichen: 634-14-13/1

**Ihr Antrag vom 02. Mai 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/17/2007 vom 09. Oktober 2007 mit dem Nachtrag N1 vom 22. Oktober 2009 wurde Ihnen (seinerzeit swb Erzeugung GmbH & Co. KG) die Erlaubnis erteilt, in Bremen-Häfen (Industrieafen), Otavistr. 7-9 (Gelände des Kraftwerks Hafem),

für den Betrieb des Mittelkalorik-Kraftwerks (MKK) für Kühl- und Prozesszwecke Wasser aus der Weser zu entnehmen und wiedereinzuleiten.

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen

### Nachtrag N 2

wie folgt ergänzt/ geändert:

**P** Dienstgebäude  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen  
Hochgarage Am Brill  
Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Eingang  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen

**H** Bus/Straßenbahn  
Haltestellen  
Am Brill und  
Am Wall

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22  
Bremer Landesbank  
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX

Ziffer 1.1 des Tenors erhält folgende neue Fassung:

1.1 Es wird Ihnen die widerrufliche Befugnis gewährt, ab dem 01. Juli 2018 Wasser aus dem Ha-fenbecken in Abhängigkeit von den Lastzuständen des Mittelkalorikkraftwerks in einer Menge von bis zu 2,94 m<sup>3</sup>/s bzw. 10.600 m<sup>3</sup>/h bzw. **80.000.000 m<sup>3</sup>/a** (Probenahmestelle 1) über ein Entnahme-bauwerk zu Kühlzwecken zu entnehmen.

**Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.**

**Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis nebst dem Nachtrag N1, die beide im Übrigen unverändert bleiben.**

### **Kostenentscheidung**

**Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 242,00 € festgesetzt.**

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 02. Mai 2018 hat die swb Entsorgung GmbH & Co. KG (durch den Kraftwerkslei-ter Herrn Alexander Neuhaus und die Gewässerschutzbeauftragte Frau Sandra Grünefeld) die Erhö-hung der Kühlwasserentnahmemenge auf 80.000.000 m<sup>3</sup>/a für das Mittelkalorikkraftwerk beantragt. Im Zuge der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Dampferzeugers von 110 MW auf 121 MW im September 2012 habe sich eine Erhöhung des Kühlwasserbedarfs ergeben.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG<sup>1</sup> als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG<sup>2</sup> dar, da die Benutzung das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdi-schen Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Er-laubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wir-kungen für andere oder dem Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4,13,14 und 15 BremGebBeitrG<sup>3</sup> i.V.m. § 1 UmwKostV<sup>4</sup>, Tarifziffer 30.1.1 kostenpflichtig.

<sup>1</sup> Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622).

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) ge-ändert worden ist.

<sup>3</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

<sup>4</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m Anlage der Änderungsbekanntmachungsverordnung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24).

Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach der Anlage zu § 1 UmwKostV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

  
Schulz-Althoff